

# **Satzung der Hegegemeinschaft der Rotwildjäger im Riedforst**

Präambel

Die nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Jagdgesetzes für die Hege des Rotwildes gebildete Hegegemeinschaft führt den Namen:

**„Hegegemeinschaft der Rotwildjäger im Riedforst“**

und gibt sich folgende neue Satzung

## **§ 1 Abgrenzung der Hegegemeinschaft, Sitz**

(1) Die Hegegemeinschaft wird durch Verfügung der oberen Jagdbehörde örtlich abgegrenzt.

Es gehören ihr die in der Anlage 1 aufgeführten Jagdbezirke an.

(2) Die Hegegemeinschaft hat ihren Sitz in Melsungen.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder sind:

- a) die Jagdausübungsberechtigten,
- b) je ein Vertreter eines Forstamtes dessen Jagdfläche im Gebiet der Hegegemeinschaft liegt,
- c) die Eigenjagdbesitzer,
- d) die Jagdgenossenschaften, vertreten durch deren Vorstand

(2) Alle übrigen Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder.

## **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. bei ordentlichen Mitgliedern

- a) bei Jagdausübungsberechtigten mit Verlust des Jagdausübungsrechtes, insbesondere
  - aa) mit Beendigung des Jagdpachtvertrages
  - ab) durch Tod
- b) bei Jagdrechtsinhabern
  - ba) bei Wegfall des Jagdbezirkes (bspw. durch Auflösung und Angliederung)
  - bb) der Jagdbezirk außerhalb des Gebietes der Hegegemeinschaft bei Neuabgrenzung im Sinne des § 1 der Satzung liegt,

2. bei außerordentlichen Mitgliedern

- a) durch Kündigung
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod.

Die Kündigung der Mitgliedschaft von außerordentlichen Mitgliedern hat mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres in Textform zu erfolgen.

Über den Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen diese Entscheidung ist Einspruch in Textform innerhalb eines Monats nach Zugang zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

#### **§ 4 Aufgaben/Zweck**

(1) Der Hegegemeinschaft obliegen die Aufgaben nach § 26a, 30 Abs. 5 des Hessischen Jagdgesetzes und können die Aufgaben nach § 29 Hessische Jagdverordnung obliegen.

(2) Sie verfolgt diesen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Die Hegegemeinschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Vorstand, Vertretung**

(1) Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden  
und 6 weiteren Mitgliedern.

Der Rotwilsachkundige oder dessen Stellvertreter gehört dem Vorstand kraft seines Amtes an.

(3) Daneben wird ein Beirat gebildet, der aus weiteren sachkundigen Personen nach § 40 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Jagdgesetzes besteht, nämlich

- je einem Vertreter der staatlichen Forstämter, die Mitglieder des Beirates aufgrund ihres Amtes sind
- je einem Vertreter der privaten Jägerschaft aus einem Jagdbezirk der jeweiligen Landkreise in dessen Gebiet die Hegegemeinschaft zuständig ist.
- je einem Vertreter der Jagdgenossenschaften und/oder Eigenjagdbesitzer aus einem Jagdbezirk der jeweiligen Landkreise in dessen Gebiet die Hegegemeinschaft zuständig ist.

Des Weiteren können dem Beirat angehören

- ein Vertreter der Landwirtschaft
- ein Vertreter des Naturschutzes
- ein Vertreter des Tierschutzes

(4) Gerichtlich und außergerichtlich wird die Hegegemeinschaft durch den 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.

(5) Dem Vorstand und dem Beirat können auch außerordentliche Mitglieder angehören. Der Vorstand soll sich, aus Vertretern der Jagdtausübungsberechtigten, der Jagdrechtsinhaber und der Forst- und Landwirtschaft zusammensetzen. Der Vorstand verteilt die Aufgabenbereiche, insbesondere die Wahrnehmung der Kassengeschäfte und die Schriftführung, unter sich. Beisitzenden Mitgliedern des Vorstandes können besondere Aufgaben übertragen werden.

(6) Der Vorstand und Beirat sind ehrenamtlich tätig. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden Mitglied einberufen. Der Vorstand hat die Interessen der Hegegemeinschaft zu vertreten. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Er hat insbesondere

1. die Erfassung der bejagbaren Flächen der Jagdbezirke mit dem jeweiligen Anteil an Feld-, Wald- und Wasserflächen,
2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
3. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
4. die Erstattung des Jahresberichtes

zur Aufgabe.

(7) Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben, die Kosten verursachen, können nicht gegen den Willen derjenigen, die die Kosten der Maßnahmen zu tragen haben, beschlossen und durchgeführt werden.

## **§ 6 Wahlen des Vorstandes**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ausgenommen hiervon sind der Rotwildsachkundige, dessen Stellvertreter und die Vertreter der staatlichen Forstämter, die aufgrund ihres Amtes dem Vorstand / Beirat angehören. Die Wahl der übrigen Vorstands- und Beiratsmitglieder erfolgt offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl beschließt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.

## **§ 7 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Erhebung, und deren Fälligkeit, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn ein entsprechendes Bedürfnis für die Befassung der Mitgliederversammlung besteht, mindestens jedoch einmal jährlich. Der Termin und die Tagesordnung sind den Mitgliedern drei Wochen vorher in Text- oder Schriftform oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der Hegegemeinschaft bekannt zu geben.

(2) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit einem beisitzenden Vorstandsmitglied.

(3) Abweichend von Vorstehendem kann die Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden, sofern

- a) die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
- b) die Stimmrechtsausübung der Mitglieder über elektronische Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) sowie Vollmachtserteilung möglich ist,
- c) den Mitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird,

- d) den Mitgliedern, die ihr Stimmrecht nach lit. b) ausgeübt haben, unter Verzicht auf das Erfordernis des Erscheinens in der Mitgliederversammlung eine Möglichkeit zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung eingeräumt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der Mitglieder anwesend und 10 % der Jagdfläche vertreten sind. In der Ladung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und der vertretenen Jagdfläche beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere

1. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
2. die Beschlussfassung über die Satzung oder Satzungsänderungen,
3. die Beschlussfassung über das Umlegen der Kosten,
4. die Durchführung der Aufgaben der Hegegemeinschaft
5. die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder,
6. die Aufstellung eines Vorschlages für den Gesamtabschussplan und dessen Verteilung auf die einzelnen Jagdbezirke
7. die Beschlussfassung über die Auflösung der Hegegemeinschaft und
8. die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages

zur Aufgabe.

(5) Die ordentlichen Mitglieder haben für die von Ihnen vertretenen Jagdbezirke pro angefangenen 100 ha bejagbarer Fläche 1 Stimme. Sind Jagdausübungsrecht und Jagdrecht in einer Person oder Gemeinschaft vereinigt, so steht dem Mitglied ein Stimmrecht sowohl als Jagdausübungsberechtigter und Jagdrechtsinhaber zu. Sind mehrere Personen in einem Jagdbezirk gemeinsam jagdausübungsberechtigt oder gehört das Eigentum von Eigenjagdbezirken einer Personengemeinschaft, so kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht bedarf der Schriftform; sie ist dem die Mitgliederversammlung leitenden Mitglied vor Eintritt in die Tagesordnung vorzulegen.

(6) Jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und vertretenen Stimmen. Beschlüsse über die Satzung oder deren Änderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder und vertretenen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft bedarf der 3/4 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder

(8) Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung und deren gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, dass den Mitgliedern auf geeignete Weise zugänglich zu machen ist, wobei es ausreichend ist, dieses den Mitgliedern auf der Homepage der Hegegemeinschaft zugänglich zu machen.

## **§ 9 Zusammenarbeit mit den Jagdbehörden und den Organisationen der Jägerschaft**

Im Interesse einer engen vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Jagdbehörde, den örtlichen Mitgliedsvereinen der Landesvereinigung der Jägerschaft, den anderen sach- und fachkundigen Vereinen und Verbänden und den zuständigen öffentlichen Stellen sollen diese zu allen Sitzungen und Veranstaltungen, in denen ihre spezielle Fachkunde oder Zuständigkeit

berührt ist, eingeladen werden. Sie beraten die Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer eigenen oder ihrer öffentlich-rechtlichen Fachkenntnis. Sie haben kein Stimmrecht.

#### **§ 10 Körperlicher Nachweis, Hegeschau**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Häupter von in ihrem Jagdbezirk erlegten Rotwild innerhalb drei Tagen einem für das Gebiet der Hegegemeinschaft benannten sachverständigen Jäger vorzuzeigen.

Weiter sind sie verpflichtet die in Ihrem Jagdbezirk erlegten Hirschtrophäen auf Anforderung des Vorstandes zur jährlich stattfindenden Hegeschau zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 11 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

#### **§ 12 Auflösung der Hegegemeinschaft**

Bei Auflösung der Hegegemeinschaft fällt das Vermögen der Hegegemeinschaft an den Landesjagdverband Hessen e.V. oder auf Beschluss der auflösenden Versammlung an eine Einrichtung, Verein oder Verband, die sich mit den gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie die der aufgelösten Hegegemeinschaft befassen und steuerlich als gemeinnützig anerkannt sind.

#### **§ 13 Aufhebung der bisherigen Satzung**

Die bisherige Satzung wird hiermit aufgehoben.

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am ..... mit ..... angenommen.

Melsungen, den

1. Vorsitzender

Geschäftsführer